

Nr.	Fall	Beurteilung
1	Der ÜL kommt zu spät zur Sportstunde. Die Kinder gehen schon in die Halle, toben und ein Kind verletzt sich.	Der ÜL verletzt seine Aufsichtspflicht. Er muss pünktlich zum Training erscheinen. Gelingt ihm das nicht muss er für einen Ersatz sorgen. Dazu kommt: Die Kinder dürfen ohne Betreuung nicht in die Halle gelassen werden.
2	Der ÜL geht nach Hause, bevor das letzte Kind abgeholt wurde.	Der ÜL verletzt in der Regel seine Aufsichtspflicht. Er darf das Kind nicht alleine auf die Eltern warten lassen. Entweder wartet er bei dem Kind oder er überträgt die Aufsichtspflicht auf eine andere geeignete Person. Bei älteren Kindern (je nach Entwicklung) gibt es - wenn eine (idealerweise schriftliche) Vereinbarung mit den Eltern besteht, durchaus die Möglichkeit, dass diese alleine auf die Abholung warten oder mit dem Bus nach Hause fahren oder auch zu Fuß alleine nach Hause gehen.
3	Der ÜL hängt einen Zettel an die Halle, dass die Stunde für seine 8-10-jährigen ausfällt.	Der ÜL verletzt seine Aufsichtspflicht, da ein Aushang nicht ausreicht. Die Eltern der Kinder gehen davon aus, dass ihre Kinder in der Zeit der Sportstunde betreut werden. Der ÜL muss für eine Vertretung sorgen oder eine andere Person beauftragen zu Beginn der Stunde vor Ort zu sein, um mitzuteilen, dass die Stunde ausfällt. Grundsätzlich muss der ÜL mit den Eltern klären, ob die Kinder alleine nach Hause gehen können.
4	Ein Kind verletzt sich in der Sportstunde (4-6jährige) leicht. Die ÜLin geht mit dem Kind schnell in die Umkleide, um es mit kalten Wickeln zu verarzten. Die anderen Kinder sollen so lange in der Halle bleiben.	Die ÜLin verletzt ihre Aufsichtspflicht. Sie kann die anderen Kinder dieser Altersstufe nicht einfach alleine in der Halle lassen. Für den Notfall muss sie einen „Notfallplan“ haben um die ihr übertragende Beaufsichtigung aufrechterhalten zu können (z.B. Hausmeister oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle rufen, wartende Mutter in die Halle rufen, ...).
5	Jugendfreizeit: Während eines Lagerfeuers kommt eines der Kinder auf die Idee, übers Feuer zu springen - mehrere Kinder machen mit. Der Betreuer schaut dabei zu. Eines der Kinder stolpert und verbrennt sich dabei an den Händen und im Gesicht.	Der Betreuer verletzt seine Aufsichtspflicht. Ihm ist grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da er wissen müsste, dass bei solchen "Mutproben" schnell etwas passieren kann. Der Umgang mit Feuer stellt immer höhere Anforderungen an die Aufsichtspflicht dar.
6	Bergtour: Vor der Tour weist der Betreuer die Jugendlichen darauf hin, dass aus sicherheitsbedingten Gründen nur diejenigen mitgehen dürfen, die Bergschuhe tragen. Trotzdem lässt er einen Teilnehmer ohne Bergschuhe mitgehen. Dieser rutscht während der Bergtour aus und verstaucht sich den Fuß.	Der Betreuer verletzt seine Aufsichtspflicht. Er handelt leicht fahrlässig. Er hat den Teilnehmern zwar Anordnungen gegeben, hat deren Einhaltung aber nicht kontrolliert. Betreuer müssen ihre Anordnungen und Verbote kontrollieren und deren Einhaltung konsequent einfordern.

7	Der ÜL führt mit seiner Gruppe einen Schwimmbadbesuch durch. Er macht die Kinder darauf aufmerksam, dass sie am Beckenrand nicht laufen sollen. Zwei Kinder streiten sich plötzlich, ein Kind läuft daraufhin weg, rutscht aus und verletzt sich an der Hand	Der Betreuer verletzt seine Aufsichtspflicht nicht. Er hat belehrt und gewarnt. Das Verhalten der Kinder war nicht vorhersehbar und der ÜL konnte so schnell nicht eingreifen.
8	Der ÜL führt mit seiner Gruppe einen Schwimmbadbesuch durch. Er macht die Kinder darauf aufmerksam, dass sie am Beckenrand nicht laufen sollen. Zwei Kinder streiten sich und laufen einander nach. Der ÜL beobachtet das. Nach mehrmaligem Nachlaufen rutscht ein Kind aus und verletzt sich an der Hand	Der Betreuer verletzt seine Aufsichtspflicht. Er hat zwar belehrt und gewarnt. Wenn die Kinder sich aber nicht an seine Anweisungen halten, muss er eingreifen!
9	Zeltlager: Der Betreuer stellt die Regel auf, dass kein Jugendlicher das Zeltplatzgelände ohne Betreuer verlassen darf. Der Betreuer kontrolliert die Einhaltung der Regel mehrfach. Ein Jugendlicher wartet die Kontrolle ab und stiehlt sich danach vom Gelände. Er fällt eine Böschung hinunter und erleidet dabei Hautabschürfungen am Oberkörper.	Der Betreuer verletzt seine Aufsichtspflicht nicht. Er hat eine eindeutige Regel aufgestellt und deren Einhaltung auch ausreichend kontrolliert. Die Jugendlichen müssen aber nicht ständig unter Aufsicht stehen.
10	Zeltlager: Der Betreuer stellt die Regel auf, dass kein Jugendlicher das Zeltplatzgelände ohne Betreuer verlassen darf. Ein Jugendlicher hält sich nicht daran und verlässt das Gelände. Der ÜL beobachtet ihn dabei. Der Jugendliche fällt eine Böschung hinunter und holt sich Abschürfungen.	Der Betreuer verletzt seine Aufsichtspflicht. Er hat zwar belehrt und gewarnt. Da er aber gesehen hat, dass sich ein Jugendlicher nicht an seine Regel hält, muss er eingreifen!
11	Der ÜL führt mit seinen 6-8-Jährigen ein Stationstraining durch. An zwei Stationen ist eine Sicherheitsstellung nötig. Der ÜL ist aber der einzige Betreuer.	Der ÜL verletzt seine Aufsichtspflicht. Er kann nur an einer Station Sicherheitsstellung leisten, da er alleine ist. Deshalb darf er auch nur eine Station aufbauen, an der die Sicherheitsstellung nötig ist.
12	Hans muss die Turnhalle kurz verlassen, weil er Sportmaterialien holen will. Er sagt dem zweiten ÜL, der in der Halle ist, Peter, dass er bitte so lange auf die 8-Jährigen aufpassen soll.	Hans verletzt seine Aufsichtspflicht nicht. Er hat sie an Peter übertragen.  Peter verletzt seine Aufsichtspflicht. Er hätte anhand der Situation erkennen müssen, dass das Verhalten der Kinder eine große Verletzungsgefahr birgt

	In seiner Abwesenheit „kämpfen“ mehrere Kinder mit den Stäben und ein Kind verletzt sich am Finger.	und hätte eingreifen müssen. Zu diesem Zeitpunkt war er verantwortlich und hatte die Aufsichtspflicht übernommen.
13	Der ÜL führt Minitrampolinspringen durch. Heute ist ein neuer Teilnehmer dabei, den er noch nicht kennt. Jeder Teilnehmer macht die Flugrolle. Der „Neue“ führt sie technisch nicht richtig aus und verletzt sich an der Halswirbelsäule.	Da der ÜL den neuen Sportler und seine Fähigkeiten nicht kennt, darf er ihn nicht mit der Gruppe die Flugrolle springen lassen. Er muss zuerst wissen, was der Teilnehmer kann und dann die Übung mit ihm methodisch vorbereiten. Hier handelt es sich um einen Fall der Verschuldenshaftung nach § 823 Abs. 1 BGB. Der ÜL haftet für die Verletzung des neuen Teilnehmers, weil er diese fahrlässig verursacht hat, indem er ihn eine Übung durchführen ließ, die dieser noch nicht beherrscht hat. Ein strafrechtliches Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung steht daneben im Raum.
14	Beim Hockeyspiel wird ein Spieler mit dem Schläger an der Nase getroffen. Der ÜL hat vor dem Spiel darauf hingewiesen, dass der Schläger maximal bis Kniehöhe geschwungen werden darf.	Der ÜL verletzt seine Aufsichtspflicht nicht. Er hat eine sinnvolle Regel aufgestellt. Die Verletzung der Regel konnte er nicht verhindern, wenn die Regel bis zu diesem Zeitpunkt von allen eingehalten worden war.
15	Der ÜL hat vor dem Hockeyspiel darauf hingewiesen, dass der Schläger maximal bis Kniehöhe geschwungen werden darf. Während des Spiels herrscht eine aufgebrachte Stimmung und immer wieder kommt es zu gefährlichen Situationen durch hohe Schläger. Dann wird ein Spieler mit dem Schläger an der Nase getroffen.	Der ÜL verletzt seine Aufsichtspflicht. Er hätte das Spiel unterbrechen müssen und die Regel wiederholen müssen. Bei weiterer Nichteinhaltung der Regel muss er das Spiel abbrechen.
16	Zeltlager: Der Betreuer belehrt alle Jugendliche, dass sie das Lager zu bestimmten Zeiten in Gruppen verlassen können, wenn sie sich abmelden, spätestens nach zwei Stunden wieder zurück sind, sich wieder zurück melden und sich anständig benehmen. Eine Gruppe hält sich zwar an die Regeln, begeht aber Sachbeschädigung, indem sie Mercedessterne von Autos entfernen.	Der ÜL verletzt seine Aufsichtspflicht nicht. Nach gesundem Menschenverstand genügen die Regeln mit dem Hinweis, sich anständig zu benehmen. Dass die Jugendlichen eine Straftat begehen, konnte der Betreuer nicht voraussehen.

17	<p>Der Übungsleiter bildet zwei Gruppen: Kugelstoßtraining und Weitsprungtraining. Er belehrt die Kugelstoßer, dass die Kugeln erst geholt werden, wenn alle Kugeln gestoßen sind. Er beobachtet die Gruppe beim Training und stellt fest, dass sich alle Teilnehmer an die Regel halten. Dann betreut er die Weitspringer. Ein Kugelstoßer verletzt sich, weil er seine Kugel holt, obwohl eine Kugel noch nicht gestoßen war.</p>	<p>Der ÜL verletzt seine Aufsichtspflicht nicht. Er hat Maßnahme ergriffen, um eine Gefahr zu verhindern und hat die Maßnahmen auch kontrolliert. Er musste nicht damit rechnen, dass sich ein Teilnehmer nicht an diese Regel hält.</p> <p>Bei bekanntermaßen unzuverlässiger Gruppe kann es notwendig sein, ständig bei der Kugelstoßgruppe zu bleiben und für die Weitsprunggruppe einen zweiten Betreuer einzuteilen.</p>
18	<p>Jugendfreizeit von 15-Jährigen: Die Betreuer belehren die Mädels und Jungs darüber, dass sie nachts nicht gemeinsam in den Zimmern sein dürfen. Sie begründen das auch damit, dass die Betreuer dafür verantwortlich sind, dass es nicht zum Sex zwischen Teilnehmern kommt. Um 22 Uhr und um 0 Uhr machen die Betreuer täglich einen Kontrollgang. Nach der Freizeit ist ein Mädchen schwanger.</p>	<p>Die Betreuer haben ihre Aufsichtspflicht verletzt. Sie haben zwar belehrt und kontrolliert. Zwei Kontrollen (22.00 Uhr und 00.00 Uhr) reichen hier aber in der Regel nicht aus. Es müssen sporadisch zusätzlich unregelmäßig Kontrollen auch zur Nachtzeit durchgeführt werden, so dass die Teilnehmer immer mit einer Kontrolle rechnen müssen. Natürlich hängt die Kontrolldichte auch von der Individualität der Gruppe ab. In der Regel sind 15jährige, die erste Erfahrungen mit dem anderen Geschlecht machen, nicht zu bremsen. Das muss man als Übungsleiter berücksichtigen.</p>
19	<p>Bei der Landung auf der Weichbodenmatte vom Sprung von der Sprossenwand verletzt sich der 6-Jährige. Der ÜL sichert in dieser Zeit an einer anderen Übungsstation.</p>	<p>Der ÜL verletzt seine Aufsichtspflicht nicht. Nach gesundem Menschenverstand kann ein 6-Jähriger von der Sprossenwand auf eine Weichbodenmatte springen.</p>